

Nina Holch - IB Heller

Von: Lilija Fabianek <lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de>
Gesendet: Freitag, 23. August 2024 10:34
An: Barbara Grabner - IB Heller
Betreff: Aufstellung B-Plan WA "Am Kreuthbach" sowie 8. FNP-Änderung, Gemeinde Geslau
Anlagen: SN-Geslau.pdf

Sehr geehrte Frau Grabner,

im Anhang übersendet das Landratsamt Ansbach zu dem obengenannten Verfahren die Stellungnahmen mit der Bitte um Beachtung.

Außerdem bitten wir um Beachtung folgender Stellungnahme:

SG 42 – Unterer Naturschutz – Herr Hillermeier: Auf die Stellungnahme von SG 44 - Technischer Umweltschutz wird verwiesen.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen

Mit freundlichen Grüßen

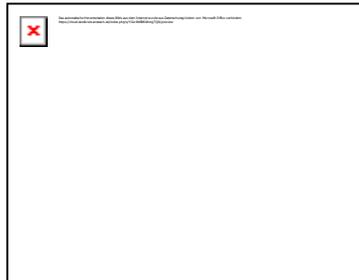
Lilija Fabianek

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

SG41

Telefon: 0981 468-4123
Telefax: 0981 468-4019
E-Mail: lilija.fabianek@landratsamt-ansbach.de

Internet: www.landkreis-ansbach.de
Instagram: www.instagram.com/landkreisansbach
Facebook: www.facebook.com/landkreis.AN



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

1.	Gemeinde Geslau				
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan 8. Änderung	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan		
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. für das Gebiet Wohngebiet "Am Kreuthbach"	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan				
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung				
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung Aufstellung				
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme	(§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 BauGB)			
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)				

2.	Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Ansbach Postfach 15 02 91506 Ansbach Tel. (0981) 468-0
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)	
2.1	A. Schock, Verw. Amtsrätin, SG 41 - Bauverwaltung, Zi.Nr. 2.27, Tel. 0981/468-4105	
	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Es musste festgestellt werden, dass auf der Internetseite der Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Umweltbericht nicht eingestellt war. Das komplette Fehlen des Umweltberichts stellt einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs.1 Nr. 3 dar (unvollständige Begründung der Baulei pläne) und zieht einen weiteren beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nach sich, weil wegen des fehlenden Umweltberichts auch die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verletzt sind.

Eine Heilung dieses Fehlers ist nur dadurch möglich, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit den **vollständigen** Unterlagen wiederholt wird.

Rechtsgrundlagen

BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ansbach, 31.07.2024
Ort, Datum

i.A.


.....
S c h ö c k, Verw. Amträtin
Unterschrift, Dienstbezeichnung

LANDRATSAMT ANSBACH
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4
Untere Naturschutzbehörde

an
SG 41 Frau Fabianek

Az.: 173-SG44-SL

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Gemeinde Geslau; Aufstellung des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Am Kreuthbach“

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen: Heftung in Rückgabe

I. Naturschutzfachliche Stellungnahme (SG 44)

Die Gemeinde Geslau plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) „Am Kreuthbach“ für den Bereich um die Flurnummern 93/1 und teilweise 200 sowie 201 der Gemarkung Geslau.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde zu dem Bebauungsplan vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde am 18.04.2023 bereits Stellung genommen.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht wird zur vorliegenden Bauleitplanung mit den Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes sowie der Begründung (Stand: 03.06.2024) wie folgt Stellung genommen:

Als Ausgangszustand der angedachten Ausgleichsfläche auf Flurnummer 102, Gemarkung Stettberg, wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) von April 2024 der Bachmann Artenschutz GmbH, der Biotop- und Nutzungstyp (BNT) intensiv bewirtschafteter Acker (A11) angenommen. Gemäß der Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – verbale Kurzbeschreibungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 2014, zeichnet sich der BNT A11 durch ein- bis mehrfache jährliche Bodenbearbeitung (Pflügen, Eggen usw.), zeitweilige Vegetationsfreiheit, abrupte und flächendeckende Biomasseentnahme (Ernte) und dadurch verursachte grundlegende Änderung von Struktur und Mikroklima aus.

Auf der Fläche befindet sich aber aktuell Grünland. Wann die Fläche das letzte Mal umgebrochen oder bewirtschaftet wurde kann nicht geprüft werden. Die Nutzung als Acker wird jedoch aufgrund des Aufwuchses und oben genannter Definition aus naturschutzfachlicher Sicht angezweifelt.

Die im LBP dargestellten Maßnahmen zur Herstellung des angedachten Zielzustandes artenreiches Extensivgrünland (G214) enthalten unter anderem die „weitere Ackernutzung für 2-3 Jahre ohne Düngung“. Die Aushagerungsmaßnahme ist sinnvoll, wenn sich auf der Fläche tatsächlich Acker befindet. Bei Grünland wird die Aushagerung durch eine vermehrte Schitthäufigkeit (4-5 mal pro Jahr) mit Abtransport des Mahdguts für etwa 3 Jahre erreicht.

Des Weiteren befindet sich auf der Fläche ein runder vegetationsfreier Bereich. Mutmaßlich finden die Johannifeuer hier statt. Soll die Fläche als Ausgleichsfläche anerkannt werden ist die Fläche dem Naturschutz vollumfänglich zur Verfügung zu stellen und kann nicht weiter als Platz für ein Johannifeuer dienen.

Als Zielzustand wird der BNT 214 festgelegt. Dieser BNT besitzt gemäß Biotopwertliste 12 Wertpunkte (WP). Jedoch besteht bei artenreichem Extensivgrünland ein erhöhter Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („timelag“). Dieser timelag wird durch einen Abschlag von Wertpunkten in der Berechnung des Kompensationsumfangs berücksichtigt. Je nach Ausgangszustand sind für G214 1 bis 2 WP abzuziehen. Die Prognose der Entwicklungszeit zur Entwicklung des jeweiligen Zielbiotops ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausgangsbiotop gutachterlich vorzunehmen und zu begründen. Auch Nutzungsformen, wie das Johannifeuer haben Einfluss auf die Erreichbarkeit des Entwicklungszieles und sind zu beleuchten. Der LBP ist dementsprechend anzupassen.

Mit den vorgelegten Planunterlagen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht ansonsten grundsätzlich Einverständnis.

Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Punkte überarbeitet werden, bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Kreuthbach“ keine Einwände durch die Untere Naturschutzbehörde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansbach, 15.08.2024

LANDRATSAMT ANSBACH
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

SVENJA LÜTGE

II.

Das SG 42 stimmt dieser Stellungnahme zu.

mit folgenden Änderungen zu.